



II- 6717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

2953/AB

1992 -07-13

7190/1-Pr 1/92

zu 2944/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2944/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend weitere Ungereimtheiten im Fall Georg Helmut Smollin, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Am 28.1.1971 teilt die Schreibkraft der Gerichtsabteilung 8 des Landesgerichts Graz dem Präsidium des Landesgerichts mit, daß OLGR Dr. Hans Url seit 26.1.1971 krankgemeldet ist. Wie läßt es sich dann erklären, daß Dr. Url ein mit 26.1.1971 datiertes Schreiben zu 8 E Vr 176/71 unterfertigt, in dem es unter anderem heißt: "Gegenwärtig OLGR Dr. Url. Aus der Haft vorgeführt wird Georg Helmut Smollin und gibt an: Ich nehme den Beschluß des Landesgerichts für Strafsachen Graz auf Verhängung der Untersuchungshaft .... beschwerdelos zur Kenntnis." (Die Unterschrift Smollins fehlt in diesem Schreiben.)?
2. Und wie ist genanntes Schreiben in Einklang zu bringen mit einem unterfertigten Schreiben des Dr. Url an den Landesgerichtspräsidenten vom 5.2.1971, wo es unter anderem heißt: "Kann hiezu der Gefertigte keine Stellungnahme abgeben, da ihm der Beschuldigte (Anm. Smollin) überhaupt nicht bekannt ist und der Gefertigte es auch ablehnt, in Hinkunft mit einem derartigen Beschuldigten, außer im Rahmen der Hauptverhandlung, überhaupt Rücksprache zu nehmen." In einer Haftbeschwerde am 12.2.1971 bringt Smollin zum Ausdruck, daß er bislang keinem Richter vorgeführt wurde und auch keine Untersuchungshaft verhängt worden sei (siehe Frage 1). Wurde hier das Recht auf einen Richter verletzt und ist es überhaupt möglich, daß ein

- 2 -

- Richter ein Gespräch mit dem "Untersuchungs"-Häftling ablehnt?
3. Unter Bezug auf die Fragen 1 und 2: Wie läßt es sich erklären, daß hier nachweislich Gerichtsakte ge- oder verfälscht wurden? Wie glaubwürdig kann dann Dr. Url im Laufe der weiteren Verfahren sein?
  4. Besonders fragwürdig sind die beiden Schreiben vom 5.2.1971 an die Gefangenenhausverwaltung, die nicht unterschrieben wurden. Die zahlreichen Schreiben, die danach an den "in Strafhaft befindlichen" oder den "Strafgefangenen" Georg Smollin gerichtet wurden, lassen eindeutig darauf schließen, daß Smollin tatsächlich ab 5.2.1971 die Reststrafe zu 7 Vr 742/66 verbüßt hat. Wie beurteilen Sie diesen Umstand?
  5. Am 3.3.1972 schreibt Smollin in einer Beschwerde gegen den Beschluß des Landesgerichts Graz vom 15.2.1972 (Strafaufschub zu 7 Vr 742/66 wird bis 1.1.1973 gewährt), daß er im Akt 8 E Vr 176/71 die beiden Beschlüsse vom 5.2.1971 - Vollziehung der Reststrafe - gefunden habe. Er legt diesem Schreiben zwei Kopien dieser Teile des Gerichtsaktes bei. Die Beschwerde läuft laut Eingangsstempel am 3.3.1972 beim Landesgericht Graz und am 9.3.1972 bei der Staatsanwaltschaft Graz ein. Am 10.5.1972 weist das Oberlandesgericht Graz nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft Graz diese Beschwerde zurück. Auf die Beschwerde Smollins, daß er aufgrund der beiden Schreiben ja die Reststrafe schon verbüßt hätte, wird nicht eingegangen. Vielmehr heißt es in der Rückweisung, daß nur noch ein verhältnismäßig geringer Rest davon (Strafhaft, Anm.) offen sei. Wieso wird auf den Kernpunkt der Beschwerde von keiner der vier informierten Behörden eingegangen? Wurden hier nicht die Grenzen der Gesetze überschritten, indem Smollin schließlich aufgrund eines Gutachtens (3.4.1974 von Dr. Zigeuner) zu einem Akt (7 Vr 742/66) entmündigt wird, der bereits seit dem Jahre 1971 als abgeschlossen zu bezeichnen ist?
  6. Wie ist der Antrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 4.10.1971 an das Landesgericht Graz zu verstehen, in dem es heißt: "Einholung eines Gutachtens durch Herrn Obersanitätsrat Dr. Richard Zigeuner ..."? Ist es üblich, daß die Staatsanwaltschaft gleich auch eine bestimmte Person für ein Gerichtsgutachten beantragt, die dann auch tatsächlich den Auftrag des Gerichtes erhält?
  7. Ist Ihnen bekannt, daß der Vater von Dr. Zigeuner ein enger Vertrauter des falschen "Richters" Kofler war und daher eine Nahebeziehung vorlag? Wie beurteilen Sie den Umstand, daß gerade Zigeuner gegen Smollin, der den Umstand der Tätigkeit des falschen Richters

- 3 -

aufzeigte - also ohne jede persönliche Begutachtung -, von einer Person mit einer persönlichen Nahebeziehung zu der beschuldigten Person in Abwesenheit begutachtet wurde?

8. In seinem Sachverständigen-Gutachten aufgrund der Aktenlage zu 17 Vr 2166/70 schreibt am 4.6.1971 Dr. Zigeuner, daß Smollin als geisteskrank anzusehen sei. Er empfiehlt auch gleich dringend die Entmündigung und allenfalls eine Einweisung in die geschlossene Anstalt (Gutachten Seite 26). Wie läßt sich dieses Gutachten in Einklang bringen mit der Begutachtung durch Dr. Ernst Mathiaschitz, die im Zuge der Hauptverhandlung zu 17 Vr 802/70 just an demselben Tage stattfand und in der Mathiaschitz (der im Gegensatz zu Zigeuner den Beschuldigten bei seiner Begutachtung gesehen hat) bei Smollin keine "Geistesstörung, Geistesschwäche oder Krankheit" feststellen kann. Wieso wurde dann für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens nur das Zigeuner-Gutachten aufgrund der Aktenlage herangezogen?
9. Weshalb wurde im gesamten Entmündigungsverfahren kein einziges Mal ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zur Begutachtung herangezogen? Ist es den Gerichten - und möglicherweise auch dem Justizministerium - nicht bekannt, daß es alleine im Ausbildungswege, und folglich auch in der praktischen Kenntnis, gravierende Unterschiede zwischen einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie gibt? Während nämlich der Neurologe den überwiegenden Teil seiner Ausbildung den organischen Nervenleiden widmet, ist es beim Psychiater der nicht-organische, also der in diesem Punkt zutreffende Bereich. Wie ist es in diesem Zusammenhang zu verstehen, daß das Landesgericht Graz zu 17 L 61/71 es in einem Beschluß nach der Widerspruchsverhandlung ablehnt, ein Fakultätsgutachten einzuholen?
10. In der Tagsatzung zu 17 P 174/73 am 4.11.1974 sind zwei Sachverständige anwesend, die sich in ihrem Gutachten fast ausschließlich - abgesehen von den bei der Verhandlung gewonnenen Eindrücken - auf das Zigeuner-Gutachten vom 3.4.1974 (aufgrund der Aktenlage) berufen. Bis auf die Frage über die Art der Entmündigung (voll oder beschränkt) stimmen sie mit diesem Gutachten völlig überein, obwohl sie selbst die Problematik eines Gutachtens nur aufgrund der Aktenlage andeuten. Abgesehen von der Frage, ob dieses Zigeuner-Gutachten überhaupt eine rechtliche Existenzberechtigung hatte, fällt auf, daß allgemein die Meinung herrschte, Smollin würde vor allem in juristischen Belangen einen Beistand brauchen. Unter

- 4 -

der Berufung auf einige (der vielen widersprüchlichen) früheren Gutachten durch die Staatsanwaltschaft wird Smollin voll entmündigt. Besteht hier nicht der Verdacht, daß man den unangenehmen Smollin "ruhigstellen" wollte? Wird dieser Verdacht erhärtet, wenn beispielsweise der damals nicht unangesehene Anwalt Dr. Hannes Priebisch am 16.7.1973 schreibt: "... ich ... alles dazu tun werde, damit die Gerichte und Behörden endlich die einzig mögliche Konsequenz aus dem un-qualifizierten Verhalten des Herrn Smollin ziehen ... so soll wenigstens dafür gesorgt werden, daß er seine Mitmenschen nicht mehr belästigt." Und wenn sich heute noch Grazer Anwälte daran erinnern, wie sie damals auf dem Grazer Gericht vernommen haben, daß man Smollin entmündigen wolle, damit man sich mit seinen Eingaben nicht mehr befassen müsse?

11. Wo sind plötzlich die beiden - oben mehrmals genannten - Schreiben vom 5.2.1971, die Smollin noch im Jahr 1988 im Akt vorgefunden hat und seither fehlen? Kann angesichts der Tatsache, daß die Entmündigung zu einem Gutachten durchgezogen wurde, dessen rechtliche Basis gefehlt hat, im nachhinein noch von einer rechtsgültigen Entmündigung gesprochen werden?
12. Wie beurteilen Sie die rechtliche Angreifbarkeit der gerichtlichen Akte im Hinblick auf das Eingeständnis von "Irrtümern" bei der Polizei, ja sogar der Nichtexistenz dieser (der im Akt detailliert angeführten) Anzeigen?
13. Angesichts der Tatsache, daß in dieser Causa stets bestimmte Verfahrenshandlungen gesetzt bzw im Laufen waren, ergibt sich daraus Ihrer Meinung nach eine Handhabe für die Staatsanwaltschaft gegen die agierenden Polizeiorgane?  
Werden Sie die Staatenwaltschaft vom Inhalt der Anfragebeantwortung durch Dr. Löschnak informieren? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie beurteilen Sie die Nichtbefolgung der Inventarisierungs-Anordnung von Dr. Klusemann durch die Polizei? Was gedenken Sie diesbezüglich zu tun?"

Vorausschicken möchte ich, daß Georg Helmut Smollin zum Teil wegen der in der Anfrage widergegebenen Vorwürfe verschiedene als Sachverständige tätig gewesene Ärzte wegen angeblich unrichtiger Gutachten auf Schadenersatz geklagt hat und auch mehrere Amtshaftungsprozesse gegen die Republik führt. Ich möchte festhalten, daß dem Ausgang

- 5 -

dieser Verfahren durch meine Antworten nicht vorgegriffen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach dem Inhalt des Strafaktes AZ 8 EVr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz hat der Richter Dr. Hans Url dem Beschuldigten Georg Helmut Smollin am 26.1.1971 den Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft kundgemacht und beurkundet, daß der Beschuldigte die Unterfertigung des Protokolls verweigert habe. An der Richtigkeit diese Protokolls bestehen keine Zweifel. Aus dem Umstand, daß Richter Dr. Url für die Zeit ab 26.1.1971 krank gemeldet war, kann nicht zwingend abgeleitet werden, daß er am 26.1.1971 während des gesamten Tages vom Gericht abwesend gewesen wäre.

Zu 2:

Ein an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz gerichtetes Schreiben des Richters Dr. Hans Url vom 5.2.1971 mit dem in der Anfrage zitierten Inhalt befindet sich nicht im Strafakt AZ 8 EVr 176/71.

Das Recht des am 25.1.1991 in Haft genommenen Beschuldigten, nach Möglichkeit binnen 24 Stunden durch den Untersuchungsrichter vernommen zu werden (§ 179 Abs. 1 StPO), wurde nicht verletzt, weil Georg Helmut Smollin am 26.1.1971 durch Richter Dr. Url vernommen worden ist (s. die Antworten zu 1).

Zu 3:

Von einer nachweislichen Fälschung oder Verfälschung des Gerichtsaktes kann im gegebenen Zusammenhang keine Rede sein.

- 6 -

Dr. Hans Url, der Ende des Jahre 1990 als Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in den Ruhestand getreten ist, war ein Richter von untadeligem Ruf. An seiner Glaubwürdigkeit besteht kein Zweifel.

Zu 4 und 5:

Der Anfragepunkt 4. bezieht sich offenbar auf einen im Strafakt AZ 8 EVr 176/71 erliegenden, nicht unterschriebenen und nicht abgefertigten Entwurf eines an das landesgerichtliche Gefangenenhaus Graz gerichteten Schreibens des Gerichtes vom 5.2.1971. Dieses bloße Konzept wurde auch nicht als Aktenbestandteil einjournalisiert, sondern ist lediglich als formlose Beilage im Strafakt verblieben. Ihm kommt kein Beweiswert hinsichtlich des Rechtsgrundes der gerichtlichen Anhaltung des Georg Helmut Smollin im damaligen Zeitpunkt zu.

Den Aktenunterlagen ist eindeutig zu entnehmen, daß sich Georg Helmut Smollin in der Zeit vom 25.1.1971 bis 19.3.1971 in der Strafsache AZ 8 EVr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in Untersuchungshaft befunden hat. In der Strafsache AZ 7 Vr 742/66 des genannten Gerichtes war Smollin zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 8 Monaten verurteilt worden. Von dieser Freiheitsstrafe verblieb infolge der Anrechnung der Vorhaft ein unverbüßter Teil in der Höhe von 19 Tagen und 20 Stunden. Nachdem das Urteil mit der Rechtsmittelentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22.10.1970 in Rechtskraft erwachsen war, brachte der Verurteilte eine Vielzahl teils schwer verständlicher Eingaben mit unterschiedlicher Zielrichtung und schließlich am 4.2.1971 ein Strafaufschubsge- such ein, das mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 16.3.1971, bestätigt mit Beschwerdeent- scheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 3.6.1971, abge-

- 7 -

wiesen wurde. Georg Helmut Smollin beantragte hierauf am 11.6.1971 neuerlich, ihm einen Strafaufschub zu gewähren. Im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über diesen - vom Verurteilten in der Folge noch mehrfach ergänzten - Antrag beauftragte das Gericht am 5.10.1971 den Sachverständigen OSR Dr. Richard Zigeuner mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Strafvollzugstauglichkeit des Verurteilten. Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, daß Smollin aus psychiatrischer Sicht nicht strafvollzugstauglich sei. Grundlage des Gutachtens war der schriftliche Akteninhalt, nachdem eine unmittelbare Befundaufnahme durch Untersuchung des Verurteilten an dessen Weigerung gescheitert war, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Georg Helmut Smollin wurde hierauf mit Beschluß vom 15.2.1972 ein Strafaufschub bis 1.1.1973 bewilligt. In der weiteren Folge faßte das Landesgericht für Strafsachen Graz am 23.4.1974 den Beschluß, vom Vollzug des gegenständlichen Strafrestes endgültig Abstand zu nehmen, weil auf Grund eines weiteren Gutachtens des Sachverständigen OSR Dr. Richard Zigeuner mit der Wiederherstellung der Strafvollzugstauglichkeit des Verurteilten nicht mehr zu rechnen war.

Der im Anfragepunkt 5. erwähnte Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz vom 10.5.1972 hatte keine Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines Strafaufschubs zum Gegenstand, sondern ausschließlich eine Beschwerde des Georg Helmut Smollin gegen die seinen Wiederaufnahmeantrag abweisende Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 15.2.1972. Die Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden hatten in diesem Zusammenhang keinen Anlaß, auf das tatsachenwidrige Vorbringen des Wiederaufnahmewerbers einzugehen, er habe den Strafrest in der Dauer von 19 Tagen und 20 Stunden bereits verbüßt.

- 8 -

Was schließlich die Frage nach den Grundlagen der Entmündigung anlangt, so ist nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen Georg Helmut Smollin vom Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz am 21.11.1972 nach Einholung der Gutachten zweier psychiatrischer Sachverständiger - und nicht auf der Grundlage eines in einem anderen Verfahren erstatteten Gutachtens - entmündigt worden.

Zu 6:

Der in diesem Anfragepunkt zitierte Antrag der Staatsanwaltschaft Graz war dahin zu verstehen, daß das Gericht für die beantragte psychiatrische Begutachtung des Georg Helmut Smollin OSR Dr. Richard Zigeuner als Sachverständigen heranziehen möge.

Antragstellungen der Staatsanwaltschaft, die auf die Bestellung eines namentlich bezeichneten Sachverständigen abzielen, und denen das Gericht in der Folge entspricht, kommen häufig vor und können nicht als unüblich bezeichnet werden.

Zu 7:

Der Umstand, daß der Vater des Dr. Richard Zigeuner ein enger Vertrauter des ehemaligen Richters des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Dr. Karl Kofler gewesen und daher eine Nahebeziehung vorgelegen sein soll, war und ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Aus den Aktenunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der genannte Sachverständige bei den Begutachtungen des Georg Helmut Smollin von Umständen oder Erwägungen beeinflusst gewesen wäre, die außerhalb des Bereichs des Sachlichen liegen.

- 9 -

Was die Erstattung psychiatrischer Gutachten durch Dr. Richard Zigeuner betrifft, denen keine Befundaufnahmen durch unmittelbare Untersuchung des Georg Helmut Smollin vorangegangen waren, verweise ich auf meine Antwort vom 25.7.1991, GZ 7098/1-Pr 1/91, zu P. 4 der schriftlichen Anfrage Zahl 1181/J-NR/1991.

Zu 8 bis 10:

In der in der Strafsache AZ 2 EVr 802/70 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz durchgeführten Hauptverhandlung vom 4.6.1971 wurde Georg Helmut Smollin in erster Instanz zu einer viermonatigen, bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Der dieser Hauptverhandlung beigezogene Sachverständige Dr. Ernst Mathiaschitz war zu dem Ergebnis gekommen, daß der Angeklagte zur Tatzeit zurechnungsfähig gewesen sei. Dabei konnte das am selben Tag in der Strafsache AZ 17 Vr 2166/70 schriftlich erstattete und dem Gericht daher erst später zugekommene Gutachten des Sachverständigen OSR Dr. Richard Zigeuner schon im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf keine Berücksichtigung finden. Es bezog sich im übrigen auf zu anderen Zeitpunkten gesetzte und gänzlich anders geartete Tathandlungen, sodaß es mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mathiaschitz nicht unbedingt im Widerspruch steht.

Nach § 33 Abs. 1 der im vorliegenden Fall seinerzeit maßgebend gewesenen Entmündigungsordnung hat vor einer Entscheidung über die Entmündigung grundsätzlich eine Untersuchung des zu Entmündigenden durch einen oder zwei Sachverständige zu erfolgen. Vom allgemeinen Grundsatz, daß die Auswahl des Sachverständigen vom Gericht im Rahmen der diesem überantworteten Verfahrensleitung zukommt, ist durch das Zusammenspiel des § 33 Abs. 1 zweiter Satz und 19 Abs. 1 Entmündigungsordnung insofern eine Ausnahme ge-

- 10 -

schaffen, als im Entmündigungs- und Unterbringungsverfahren die Anordnung bestand, daß zum Sachverständigen in der Regel "ein Amts- oder Gerichtsarzt" bestellt werden soll. Die Einholung eines Fakultätsgutachtens ist dem Zivilverfahrensrecht fremd. Es handelt sich um ein Beweismittel des Strafverfahrensrechts. Zu betonen ist allerdings, daß die Auswahl der Beweismittel und deren Beurteilung dem Gericht zukommt. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte, steht es mir nicht zu, Mutmaßungen darüber abzugeben, aus welchen Gründen ein Gericht bestimmte Beweise eingeholt hat oder bestimmte Beweisanträge abgelehnt hat, und hiezu inhaltlich Stellung zu nehmen.

Zu 11:

Die an das landesgerichtliche Gefangenenhaus Graz gerichteten Schreiben des Gerichtes vom 5.2.1971, die lediglich nicht unterschriebene Konzepte tatsächlich nicht erlassener Entscheidungen und Verfügungen darstellen, befinden sich nach wie vor unter den Beilagen des Strafaktes AZ 8 EVr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz (s. bereits zu 4.).

Nach § 67 Abs. 2 der Entmündigungsordnung tritt der Beschluß, mit dem die Entmündigung ausgesprochen wird, mit Beginn des Tages in Wirksamkeit, an dem die Entscheidung dem Entmündigten oder dem für diesen bestellten Zustellkurator zugestellt wird, sofern das Gericht nicht den Eintritt der Wirksamkeit bis zum Beginn des Tages aufschiebt, an dem der Beschluß rechtskräftig wird. Daran können auch - sofern sie nicht in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt worden sind - allfällige Verfahrensfehler nichts ändern.

- 11 -

Im übrigen fehlt nach der Aktenlage jeder Anhaltspunkt dafür, daß die seinerzeitige Entmündigung des Georg Helmut Smollin auf Grund eines Gutachtens durchgezogen worden wäre, dem die rechtliche Basis gefehlt hätte (s hiezu auch den letzten Absatz der Antwort zu 5).

Zu 12:

Im Sprachgebrauch der Sicherheits- und Justizbehörden werden die Begriffe "Anzeige" und "Strafanzeige" häufig auch dann verwendet, wenn ein Sachverhalt nicht Gegenstand einer von privater Seite erstatteten Anzeige ist, sondern von einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle selbst der Anklagebehörde oder dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird. Es handelt sich daher offensichtlich lediglich um einen durch diesen Sprachgebrauch erklärbaren terminologischen Fehlgriff, wenn in der Faktenzusammenstellung der Bundespolizeidirektion Salzburg vom September 1975 "Anzeigen" der Firmen Van Wörden und Novedades Pons S.A. gegen Georg Helmut Smollin aufscheinen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die genannte Behörde dem Gericht gleichzeitig - ohne weitere Erhebungsergebnisse - Mitteilungen der Interpol Den Haag und Madrid übermittelt hat, denen zufolge die Firma Van Wörden nicht bereit sei, Anzeige wegen Verdachts des Betruges zu erstatten, zumal die Lieferung der bestellten Güter gesperrt worden sei und die Firma Novedades Pons S.A. erklärt habe, nicht geschädigt worden zu sein, weil keine Geschäfte getätigt worden seien. Beide Fällen wurden aber jedenfalls zu Recht in der Faktenzusammenstellung angeführt, weil ihre strafrechtliche Relevanz trotz dieser Erklärungen der beiden Firmen nicht auszuschließen war.

Aus dem Umstand, daß in den polizeilichen Erhebungsergebnissen im gegebenen Zusammenhang irrtümlich von "Anzeigen" der genannten Firmen die Rede ist, haben sich für Georg

- 12 -

Helmut Smollin in dem zum AZ 16 Vr 2232/75 des Landesgerichts Salzburg gegen ihn anhängig gewesenen, seit 4.9.1975 als Unterbringungsverfahren nach den § 429 ff. StPO weitergeführten strafgerichtlichen Verfahren keinerlei Nachteile ergeben. Von der rechtlichen Angreifbarkeit gerichtlicher Akte kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Zu 13:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich aus den den Gegenstand der Anfrage bildenden Vorgängen und Verfahrenshandlungen kein Anhaltspunkt für ein Einschreiten der Anklagebehörde gegen ein Polizeiorgan.

Anlässlich eines Ersuchens um Stellungnahme zu den Anfragepunkten 12. und 14. wurde der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Erlaß vom 18.5.1992 eine vollständige Ablichtung der gegenständlichen Anfrage übermittelt. Damit wurde die Oberstaatsanwaltschaft Linz von den im Einleitungstext der Anfrage zitierten Antworten des Bundesministers für Inneres auf die parlamentarische Anfrage Zahl 2572/J in Kenntnis gesetzt. Zum besseren Verständnis dieser Antworten wurde im genannten Erlaß vom 18.5.1992 auch der Wortlaut der Anfragepunkte 2., 8. und 9. der an den Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage wiedergegeben.

Zu 14:

Diesbezüglich verweise ich auf die Antwort des Bundesministers für Inneres zum Anfragepunkt 2. der Anfrage Zahl 2572/J. Ich sehe keine Veranlassung, den Sachverhalt anders zu beurteilen.

Der Richter des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz Dr. Klusemann war im übrigen als Zivilrichter aus-

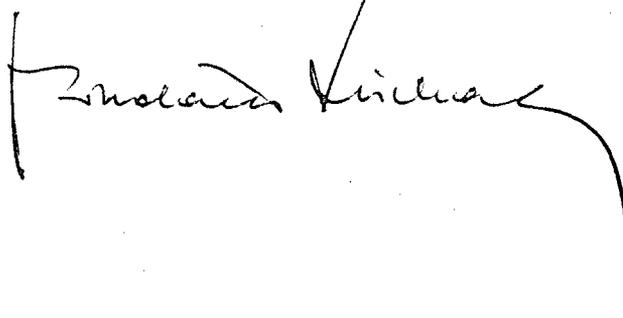
- 13 -

schließlich mit dem Entmündigungsverfahren befaßt und hatte daher keinerlei Kompetenz, der Bundespolizeidirektion Salzburg einen Auftrag zum Tätigwerden im Dienste der Strafjustiz zu erteilen.

Anhaltspunkte dafür, daß sich aus dem Unterbleiben der Inventarisierung der Waren im strafgerichtlichen Unterbringungsverfahren Nachteile für den Betroffenen ergeben hätten, liegen nicht vor.

Ein Tätigwerden des Bundesministeriums für Justiz ist auch in diesem Zusammenhang nicht geboten.

10. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kuchler'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that curves downwards and to the right.